

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.2024

Geschäftszahl

Ra 2022/05/0016

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/05/0017

Rechtssatz

Auch aus der Formulierung des § 124 Abs. 1 Wr BauO in der Fassung LGBL. Nr. 69/2018 ergibt sich die Verantwortung des Bauwerbers für die Bekanntmachung bzw. das nachweisliche Bekannt-Sein des Bauführers bei der Behörde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022050016.L02